

## **Anlage zu § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Kinderordnung)**

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke

### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
- a) spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
  - b) Erziehung zur Nächstenhilfe
  - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  - d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen der Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 4**

#### **Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin. Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
  - a) Aufstellung des Dienstplanes
  - b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart bzw. der Jugendfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwartin.
  - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando sowie der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister und dem Stadtkommando

- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 5**

### **Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkinderfeuerwehrwart**

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwartinnen bzw. Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der bzw. die vom Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren zur Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. zum Stadtkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

Das Stadtkommando entscheidet über die Mitgliedschaft der Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. des Stadtkinderfeuerwehrwarts im Stadtkommando.

## **§ 6**

### **Sprecherin bzw. Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

## **§ 7**

### **Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke darf nicht getragen werden.“

Syke, den 11.12.2008

Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister